

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.851.936

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)4756/J-NR/2020

Wien, am 22. Februar 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 22. Dezember 2020 unter der Nr. **4756/J-NR/2020** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Hintergründe der Aktion "Ramses /Luxor“ gegen die Muslimbruderschaft am 9. November 2020“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Steht die Operation in einem Ermittlungszusammenhang mit dem Terroranschlag vom 2.11.2020?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Inwiefern nein?*

Die Operation stand in keinem Zusammenhang mit dem Anschlag vom 2. November 2020 in Wien.

Zu den Fragen 2, 21 und 22:

- *2. Wie viel Vorbereitungszeit ging der Operation voran?*
- *21. Wann begann die Planung der Operation?*

- *22. Welche Stellen Ihres Ressorts waren in die Planung der Operation ab wann und inwiefern involviert?*

Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres, auf dessen Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Nr. 4755/J ich verweise.

Zur Frage 3:

- *Ab welchem Zeitpunkt hatten Sie persönlich Kenntnis von der Operation und in welchem Umfang?*

Ob und gegebenenfalls wann die Frau Bundesministerin Kenntnis von dieser Operation erlangt hat, ist mir nicht bekannt.

Die Sektion für Einzelstrafsachen des Bundesministeriums für Justiz war seit Mitte Oktober 2020 in Kenntnis beabsichtigter österreichweiter Durchsuchungsanordnungen betreffend das zugrundeliegende Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Graz. Der genaue Zeitpunkt des geplanten Einschreitens war nicht bekannt.

Zur Frage 4:

- *Ab welchem Zeitpunkt hatten welche Personen Ihres Kabinetts Kenntnis von der Operation und in welchem Umfang?*

Das Kabinett hat am 2. November 2020 Kenntnis von den damals für den Folgetag geplanten Hausdurchsuchungen erlangt.

Zur Frage 5:

- *Welche Dienststellen Ihres Ressorts waren in die Vorbereitungen involviert?*

Das bezughabende Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Graz geführt, welche aufgrund statuierter Vorhabensberichtspflicht an die Oberstaatsanwaltschaft Graz berichtet, welche wiederum gem. § 8a Abs 2 StAG an die zuständige Fachabteilung der Sektion V des Bundesministeriums für Justiz Bericht erstattet (siehe auch Fragen 57 und 58).

Zur Frage 6:

- *Wie viele Beamte_innen Ihres Ressorts waren in die Vorfeldermittlungen in welchen Bundesländern involviert?*

Diese Frage kann aus datenschutzrechtlichen Erwägungen und aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 7, 9 bis 13:

- 7. Gegen wie viele Beschuldigte- natürliche und juristische Personen- richteten sich die "Vorfeldermittlungen"?
- 9. Auf welche konkreten Tatsachen stützten sich diese Vorfeldermittlungen?
- 10. Stuft die Staatsanwaltschaft die Muslimbruderschaft als Ganzes oder in Teilen als "terroristische Vereinigung" ein?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, inwiefern nicht?
 - c. Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?
- 11. Stuft die Staatsanwaltschaft die Muslimbruderschaft als ganzes oder in Teilen als "Kriminelle Vereinigung" ein?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, inwiefern nicht?
 - c. Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?
- 12. Stuft die Staatsanwaltschaft die Muslimbruderschaft als ganzes oder in Teilen als "staatsfeindliche Verbindung" ein?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, inwiefern nicht?
 - c. Auf welche konkreten Tatsachen und Ermittlungen welcher Behörden stützt sich diese Einstufung?
- 13. Welchen konkreten Zweck verfolgte die Operation am 9.11.2020?

Diese Fragen können im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 8 und 14:

- 8. Aufgrund welcher konkreten Delikte wurde im Vorfeld der Operation ermittelt?
- 14. Welche Staatsanwaltschaft(en) führt bzw. führen das Verfahren rund um die Operation?

Das gegenständliche strafrechtliche Ermittlungsverfahren wird von der Staatsanwaltschaft Graz (derzeit) wegen des Verdachts nach §§ 278a, 278b Abs 2, 278d, 165, 246 StGB geführt.

Zu den Fragen 15 bis 19:

- 15. Wie lautet die Begründung der Staatsanwaltschaft für die Hausdurchsuchungen?
- 16. Welche Genehmigungen für die Ausübung welcher staatspolizeilicher bzw. strafprozessualer Befugnisse wurden für diese Operation beim Rechtsschutzbeauftragten bzw. der Staatsanwaltschaft oder bei Gerichten eingeholt?
- 17. Auf welche Tatsachen stützten sich diese Anträge genau?
- 18. Welches Gericht erteilte wann die Bewilligung für die Hausdurchsuchungen?
- 19. Erteilte das Gericht die Bewilligung für die Hausdurchsuchung im vollen Umfang wie von der StA beantragt?
 - a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn nein, inwiefern nicht?

Die gerichtliche Bewilligung der von der Staatsanwaltschaft erlassenen Anordnungen der Durchsuchung erfolgte nach den Bestimmungen der StPO. Darüberhinaus wird auf die Nichtöffentlichkeit des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens hingewiesen. Soweit sich die Fragen auf Akte der unabhängigen Gerichte beziehen, die nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst sind, können diese nicht beantwortet werden.

Zur Frage 20:

- War die Operation eine rein strafprozessuale Ermittlungshandlung?

Gemäß § 1 Abs 2 StPO beginnt das Strafverfahren, sobald Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft zur Aufklärung eines Anfangsverdachtes (Abs 3) nach den Bestimmungen des zweiten Teils der StPO ermitteln; es ist so lange ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Täter oder die verdächtige Person zu führen, als nicht eine Person aufgrund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben (§ 48 Abs 1 Z 2 StPO), danach wird es als Ermittlungsverfahren gegen diese Person als Beschuldigten geführt. Das Strafverfahren endet durch Einstellung oder Rücktritt von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft oder durch gerichtliche Entscheidung.

Die Staatsanwaltschaft ermittelt somit auf Grundlage des Verdachts einer strafbaren Handlung, andere als strafprozessuale Ermittlungshandlungen kommen für die justiziellen Ermittlungsbehörden verfahrensrechtlich nicht in Betracht.

Zu den Fragen 23 bis 25:

- 23. *In wie vielen Wohnungen wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*
- 24. *In wie vielen Geschäftsräumlichkeiten wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*
- 25. *In wie vielen Vereinsräumlichkeiten wurden Hausdurchsuchungen am 9.11.2020 durchgeführt?*

Auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens wird hingewiesen.

Zu den Fragen 26 bis 31:

- 26. *Trifft es zu, dass Türen zu Wohnungen gewaltsam geöffnet wurden?*
 - Wenn ja, in wie vielen Fällen trifft das zu?*
 - Wenn ja, was war jeweils der konkrete sachliche Grund für die gewaltsame Öffnung der Wohnungen?*
- 27. *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Sachschäden?*
 - Wenn ja, in welchem Ausmaß?*
 - Wenn ja, was wurde beschädigt?*
 - Wenn ja, in welcher Höhe entstand Sachschaden?*
 - Wenn ja, wird der Sachschaden den Betroffenen von der Republik ersetzt?*
- 28. *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Personenschäden bzw. Körperverletzungen?*
 - Wenn ja, wie viele von der Operation betroffenen wurden durch Beamte wie verletzt?*
 - Wenn ja, wie waren die konkreten Umstände der jeweiligen Verletzung?*
- 29. *Kam es im Zuge der Hausdurchsuchungen zu Waffengebrauch durch Beamte?*
 - Wenn ja, inwiefern und in welchem Ausmaß?*
 - Wenn ja, wie waren die konkreten Umstände des jeweiligen Waffengebrauchs?*
- 30. *Stießen die einschreitenden Beamten bei den Hausdurchsuchungen auf physische Gegenwehr?*
 - Inwiefern?*
- 31. *Wurden im Zuge der Hausdurchsuchung Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet?*
 - In wie vielen Fällen war das der Fall und wurde dies jeweils zur Anzeige gebracht?*

Das ist mir nicht bekannt. Diese Fragen fallen in den Zuständigkeitsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres, auf dessen Beantwortung der gleichnamigen Anfrage Nr. 4755/J ich verweise.

Zu den Fragen 32 bis 39:

- 32. Wie viele Personen wurden am 9.11.2020 zur sofortigen Aussage der Behörde vorgeführt?
 - a. als Beschuldigte?
 - b. als Zeugen?
- 33. Wie viele Personen wurden am 9.11.2020 einvernommen?
 - a. als Beschuldigte?
 - b. als Zeugen?
- 34. Wie viele dieser Personen zogen einen Verteidiger oder eine Vertrauensperson den Aussagen bei?
- 35. Wie vielen dieser Personen wurde ein Verteidiger zur Seite gestellt?
- 36. Zu welchen Beweisthemen wurden diese Personen am 9.11.2020 einvernommen?
- 37. Welche Stellen waren in die Erstellung des "Fragenkatalogs" für die Einvernahmen inwiefern involviert?
- 38. Trifft zu, dass die vorgeführten Personen zu "Gesinnungsfragen" befragt wurden?
 - a. Inwiefern trifft dies zu?
 - b. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - c. In welchem Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - d. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- 39. Trifft zu, dass die vorgeführten Personen
 - a. bezüglich ihrer Konfession befragt wurden?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
 - b. bezüglich ihrer Ausübung der Religion und der Regelmäßigkeit befragt wurden?
 - i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?

- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - c. *bezüglich ihres Familienlebens befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - d. *bezüglich ihrer politischen Meinungen befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - e. *bezüglich Themen der islamischen Religion bzw. ihrer Position zu politischen Aspekte des Islams befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - f. *zum Begriff "Islamophobie" befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
 - g. *zu Palästina befragt wurden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*

- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- h. *befragt wurden wie sie über die Errichtung eines Kalifats denken?*
- i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- i. *befragt wurden, ob sie dafür sind, dass man den Dialog bzw. die Friedensverhandlungen mit Israel führt und unterstützt?*
- i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- j. *befragt wurden welchen Zugang es aus ihrer Sicht benötigt, um den Konflikt zwischen Palästina und Israel zu lösen?*
- i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- k. *befragt wurden wie sie zu Ehen von minderjährigen Mädchen ab dem 9. Lebensjahr stehen?*
- i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- l. *befragt wurden wie sie zur Beschneidung von Frauen stehen und welchen Sinn sie dahinter sehen?*
- i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*

- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- m. *befragt wurden, ob es richtig ist, dass man einem Mitglied der Terrororganisation HAMAS eine Bühne in dem sozialen Medium Facebook gibt?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- n. *befragt wurden, ob sie denken, dass Muslime in Österreich unterdrückt werden?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- o. *befragt wurden, was sie von Jasser Arafat halten?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- p. *befragt wurden, ob sie dafür sind, dass Österreich, Europa bzw. die ganze Welt zu einem Kalifat wird?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- q. *befragt wurden, ob sie denken, dass Muslime aus ihrer Sicht Opfer sind?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*

- ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
- iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
- iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- r. *befragt wurden, was sie über die Enthauptung des Lehrers Samuel Partyš denken?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- s. *befragt wurden, was sie über den Terroranschlag in Wien vom 2.11.2020 denken?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- t. *befragt wurden, ob österreichische bzw. in Österreich aufgewachsene Kinder zu Märtyrern erzogen werden sollen?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*
 - iv. *Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?*
- u. *befragt wurden, ob man im Namen Gottes töten darf? Wie sehen Sie das? Wie gehen Sie damit um, wenn Ihr Prophet oder Ihr Gott beleidigt wird? Immer wieder kommt es in Europa vermehrt zu islamistisch motivierten Gewalttaten. Wie sehen Sie das? Befürworten Sie diese Gewalttaten? Wo liegt da bei Ihnen die Grenze?*
 - i. *Inwiefern trifft dies zu?*
 - ii. *Inwiefern trifft das nicht zu?*
 - iii. *In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?*

- iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?
- v. befragt wurden, wie viele Freundschaften sie und ihre Familie zu autochthonen (alteingesessenen) bzw. nicht muslimischen Österreichern pflegen?
- i. Inwiefern trifft dies zu?
 - ii. Inwiefern trifft das nicht zu?
 - iii. In welchem sachlichen Zusammenhang standen diese Fragen mit den Strafvermittlungen?
 - iv. Welche Stelle Ihres Ressorts arbeitete diese Fragen genau aus bzw. legte diese Fragen fest?

Diese Fragen können im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Zu den Fragen 40 bis 42:

- 40. Wie viele Personen wurden im Zuge der Operation festgenommen?
 - a. Was waren jeweils die konkreten Haftgründe?
- 41. Wie viele Personen, die im Zuge der Operation festgenommen wurden, wurden wieder enthaftet und weshalb jeweils?
- 42. Gegen wie viele Personen wurde in Folge der Operation Untersuchungshaft verhängt?
 - a. Welche konkreten Haftgründe lagen für die U-Haft vor?

Im Zuge des strafprozessualen Einschreitens wurde keine Person festgenommen oder in Untersuchungshaft genommen.

Zu den Fragen 43 bis 46:

- 43. Wie viel Bargeld wurde im Zuge der Operation in Summe sichergestellt?
 - a. Was war jeweils der Grund der Sicherstellung (Beweisgründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?
- 44. Wie viel Bargeld wurde an einzelnen Ermittlungsorten sichergestellt?
- 45. Wie viele Computer wurden in Summe sichergestellt (Beweis Gründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?
- 46. Wie viele Mobiltelefone wurden in Summe sichergestellt (Beweis Gründe, Sicherung von Verfall oder Konfiskation)?

Bei den Durchsuchungen wurden Bargeldbeträge, Datenträger wie Computer, Laptops, Smartphones, Mobiltelefone, Festplatten (etc), schriftliche Aufzeichnungen, Bücher, Schriften und sonstige Gegenstände sichergestellt.

Darüber hinaus verweise ich auf die Nichtöffentlichkeit des nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.

Zu den Fragen 47 bis 50:

- 47. *Inwiefern war die Operation ein „Schlag gegen die Wurzeln des politischen Islams“ in Österreich?*
- 48. *Inwiefern war die Operation ermittlungstechnisch ein Erfolg?*
 - a. *Fand man das, wonach man suchte?*
 - i. *Wenn ja, inwiefern?*
 - ii. *Wenn nein, inwiefern nicht?*
- 49. *Inwiefern war die Operation ermittlungstechnisch kein Erfolg?*
- 50. *Zu welchem ermittlerischen Ergebnis führte die Operation konkret?*

Diese Fragen betreffen Einschätzungen, die im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht abgegeben werden können.

Zu den Fragen 51 bis 53 und 55:

- 51. *Konnte den von der Operation Betroffenen inzwischen*
 - a. *eine finanzielle Unterstützung für den bewaffneten Kampf der Hamas oder einer der syrischen Milizen nachgewiesen werden?*
 - i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - b. *eine Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung oder ein Betrag zu einer solchen nachgewiesen werden?*
 - i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
 - ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
 - c. *die Teilnahme zu einer staatsfeindlichen Verbindung oder Bewegung (§§ 247 bzw 247a StGB) oder ein Betrag zu einer solchen nachgewiesen werden?*

- i. *Inwiefern ja und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
- ii. *Inwiefern nein und bei wie vielen von der Operation betroffen ist dies der Fall?*
- 52. *Kam es im Zuge der Operation und der Hausdurchsuchungen zu "Zufallsfunden" iSd § 122 Abs 2 StPO, die auf andere Straftaten oder Finanzvergehen hindeuten?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern?*
 - b. *Bei wie vielen von der Operation Betroffenen ist dies der Fall?*
 - c. *Welche "Zufallsfunde" waren das konkret?*
 - d. *Auf welche konkreten Straftaten deuten diese hin?*
- 53. *Wie viele Personen wurden bzw. werden seit wann und bis wann als Beschuldigte aufgrund welcher Tatsachen und aufgrund welcher konkreten Delikte geführt?*
- 55. *Wie viele Personen werden nun als Beschuldigte aufgrund welcher Tatsachen und aufgrund welcher konkreten Delikte geführt?*

Diese Fragen können im Hinblick auf die Nichtöffentlichkeit des laufenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens nicht beantwortet werden.

Zur Frage 54:

- *Wie viele Einsprüche wegen Rechtsverletzungen gern § 106 StPO wurden im Zusammenhang mit der Operation von Betroffenen eingebracht?*
 - a. *Was haben diese Einsprüche konkret zum Gegenstand?*
 - b. *Welche Rechte wurden laut den Einsprüchen verletzt?*
 - c. *Welchen Einsprüchen wurde von der Staatsanwaltschaft entsprochen?*
 - d. *Welchen Einsprüchen wurde von der Staatsanwaltschaft nicht entsprochen?*
 - e. *Wie viele Einsprüche wurden an Gerichte weitergeleitet?*
 - f. *Wie viele diese Einsprüche wurden bereits von Gerichten behandelt und mit welchem Ergebnis?*

Mit Stand 27. Jänner 2021 wurden 58 Einsprüche wegen Rechtsverletzung nach § 106 StPO (teils im Zusammenhang mit Beschwerden gegen die bewilligten gerichtlichen Anordnungen) eingebracht. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat den Einsprüchen nicht entsprochen. Die angeführten 58 Einsprüche nach § 106 StPO wurden alle an das Landesgericht für Strafsachen Graz zur Entscheidung weitergeleitet. Die Tätigkeit der Gerichte unterliegt nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 56:

- *Wurde das Ermittlungsverfahren mittlerweile abgeschlossen?*
 - a. *Wenn ja, wann und zu welchem Schluss kommt die StA?*
 - b. *Wenn ja, ist beabsichtigt, gegen einzelne oder mehrere der Beschuldigten Anklage zu erheben?*
 - i. *Wenn ja, gegen wen?*
 - ii. *Wann ist beabsichtigt, Anklage zu erheben?*
 - c. *Wenn ja, wurden die Ermittlungen in der Causa eingestellt (bzw. gegen einzelne zuvor als beschuldigt geführte) und aus welchen präzisen Gründen wann genau?*
 - d. *Wenn nein, wann kann mit dem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden?*

Nein. Derzeit ist nicht absehbar, wann mit einem Abschluss der Ermittlungen gerechnet werden kann.

Zu den Fragen 57 bis 59:

- *57. Wurden in Zusammenhang mit der Operation Weisungen durch das Ministerium oder die OStA Wien erteilt?*
 - a. *Wenn ja, wann, von wem und mit welchem Inhalt?*
- *58. Ist beabsichtigt, in Zusammenhang mit der Operation Weisungen zu erteilen?*
 - a. *Wenn ja, welche Weisungen beabsichtigen Sie in der Sache wann zu erteilen?*
- *59. Wurde in Zusammenhang mit der Operation ein Vorhabensbericht der StA erstattet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt/Vorhaben?*

Weder das Bundesministerium für Justiz noch die Oberstaatsanwaltschaft Graz haben Weisungen erteilt.

Aktuell ist nicht beabsichtigt, eine Weisung zu erteilen.

Das Ermittlungsverfahren wurde durch die staatsanwaltschaftlichen Behörden (Staatsanwaltschaft Graz und Oberstaatsanwaltschaft Graz) sowie auch das Bundesministerium für Justiz als vorhabensberichtspflichtig im Sinne der §§ 8 Abs 1, 8a Abs 2 StAG eingestuft, sodass mehrere Vorhabensberichte erstattet wurden.

Zu den Fragen 60 und 61:

- *60. Wurde in Zusammenhang mit der Operation eine Stellungnahme der OStA erstattet?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- *61. Wurden Ihnen bzw. dem Ministerium der Vorhabensbericht und die Stellungnahme bereits vorgelegt?*
 - a. *Wenn ja: Wann wurden der Vorhabensbericht der StA und die Stellungnahme der OStA mit welchem Inhalt finalisiert?*

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Einschreiten, somit der Erlassung von Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen wurde durch die Staatsanwaltschaft Graz ein Vorhabensbericht an die Oberstaatsanwaltschaft Graz erstattet, die diesen mit Bericht vom 12. Oktober 2020 an die Sektion V des Bundesministeriums für Justiz mit der Stellungnahme weiterleitete, dass sie das Vorhaben der Staatsanwaltschaft Graz zur Kenntnis genommen hat.

Über den Inhalt der beabsichtigten Durchsuchungs- und Sicherstellungsanordnungen kann keine Auskunft erteilt werden. Es handelt sich um Inhalte des nichtöffentlichen und nach wie vor nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahren.

Zu den Fragen 62 und 63:

- *62. Hat die StA vor, Anklagen gegen bestimmte Personen zu erheben?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen (bzw. wie viele Personen) wann und aufgrund welcher Delikte?*
- *63. Hat die StA vor, das Verfahren gegen bestimmte Personen einzustellen?*
 - a. *Wenn ja, gegen wen wann und mit welcher Begründung?*

Diese Fragen können zum aktuellen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Das Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

i.V. Mag. Werner Kogler

